MARKT BURGHASLACH

Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Burghaslach

Vom 03.04.2017

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt der Markt Burghaslach folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit, ist es untersagt, große Hunde und Kampfhunde

1. in öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen, sowie auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Marktes Burghaslach frei umherlaufen zu lassen und

2. auf und in einem Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen mitzuführen.

(2) Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.

(3) Als große Hunde gelten Hunde mit mindestens 50 cm Schulterhöhe.

(4) Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

§ 2
Ausnahmen

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen

1. Blindenführhunde,

2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,

3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig große Hunde oder Kampfhunde

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 in öffentlichen Anlagen, Kinderspielplätzen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Marktes Burghaslach frei umherlaufen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 auf oder im Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen mit sich führt.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2037.

Burghaslach, 04.04.2017

MARKT BURGHASLACH

L u t h e r
Erster Bürgermeister